

Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

Einschätzungen zur Ausgestaltung des Wertschöpfungsbonus im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM) – Antworten auf die in der zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe Wertschöpfungsbonus gestellten Fragen des BMWF



Berlin, 21. August 2026

Ansprechpartner:

Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer
T.: 030/208799711
Sabel@waermepumpe.de

Dr. Björn Schreinemacher
Leiter Politik / stellv. Geschäftsführer
T.: 030/208799719
schreinemache@waermepumpe.de

André Jacob
Leiter Technik
T.: 030/208799725
jacob@waermepumpe.de

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind Handwerksunternehmen, Planungs- und Architekturbüros, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 80.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit werden in Deutschland über 1,9 Millionen Wärmepumpen genutzt. Im Jahr 2025 wurden 299.000 neue Anlagen verkauft, die zu 95 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt wurden.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

I Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat eine Arbeitsgruppe mit Verbänden und Unternehmen eingerichtet, die zur praktischen Umsetzung des Wertschöpfungsbonus beraten soll. In einem ersten Auftaktgespräch am 16. Juli 2026 wurden Fragen gestellt, welche der BWP mit Stellungnahme vom 23. Juli 2026 beantwortet hat. Anschließend fand eine zweite Arbeitsgruppensitzung statt, in welcher die Rückmeldungen des BWP und des BDH miteinander verglichen wurde und neue Fragen aufgeworfen wurden. Das BMWF deutete zudem erste Präferenzen zur Ausgestaltung an und kündigte den Entwurf eines Umsetzungskonzepts zum 28. August an. Zuvor wurde der BWP jedoch aufgerufen die aus der zweiten AG-Sitzung entstandenen Fragen in einer zweiten schriftlichen Stellungnahme zu beantworten.

Die Gespräche mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Ausgestaltung des Wertschöpfungsbonus finden innerhalb eines engen Zeitplans und während der Urlaubszeit statt. Die nachfolgenden Ausführungen bilden belastbare Einschätzungen und Verbandspositionen ab, insbesondere zum technischen Anknüpfungspunkt in der Einführungsphase und zur Präferenz für eine wertbezogene Ursprungskalkulation in der Folgephase. Eine umfassende Positionierung des Verbandes wird ab dem 1. September – bevorzugt auf Basis des BMWF-Umsetzungskonzepts – angestrebt. Der BWP hat dazu – unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit – Zollrechtsexperten von PricewaterhouseCoopers (PwC) mit einem Gutachten beauftragt.

II Grundsätzliche Einordnung

Im Rahmen der letzten Fragenbeantwortung, die vom BWP am 23. Juli an das BMWF übermittelt wurde, wird die Einführung eines Wertschöpfungsbonus zum 1. Juli 2027 befürwortet. Der Bonus soll dabei in einer Übergangsphase zur Ermittlung des Fertigungsorts zunächst auf Zusammenbau, Befüllen und Endprüfen des Kältekreises abstellen. Anschließend soll der Bonus zu einem auf dem Industrial Accelerator Act basierenden Kriterium übergehen. Dabei favorisiert der BWP den Ansatz einer wertbezogenen Ursprungskalkulation auf einem Schwellenwert von 45 Prozent. Aus Sicht des BWP sollte dieses System möglichst bürokratiearm auf Herstellerdeklarationen basieren.

III Antworten auf die gestellten Fragen

1. Startzeitpunkt des Bonus

a) Wann soll der Bonus starten?

Der BWP spricht sich für ein Inkrafttreten des Bonus zum 1. Juli 2027 aus.

b) Wie viel Vorlaufzeit benötigen Hersteller nach Bekanntmachung der Voraussetzungen?

Es sollte eine Vorlaufzeit von mindestens sechs Monaten berücksichtigt werden. Daraus resultiert die Präferenz für den 1. Juli 2027 als Starttermin.

Planungsvorlauf bei Projektoren und Großhandel

Vor allem bei Gewerbekunden, die Portfolios umrüsten, sind Planungsvorläufe von mindestens sechs Monaten üblich. Bei einem früheren Inkrafttreten könnte abhängig von den konkreten Kriterien das Vertrauen in bereits beschlossene Verträge Schaden nehmen. Auch beim Großhandel sind entsprechende Lagerzeiten üblich.

Aktualisierung des Wärmeerzeugerportals (WEP) zusammen mit Nachweis über Netzdienlichkeit

Zum 1. Juli 2027 ist bereits der Nachweis zu erbringen, dass Produkte den neuen Vorgaben der Netzdienlichkeit (CoC ESA) entsprechen. Dafür ist eine umfangreiche Aktualisierung der Geräte im Wärmeerzeugerportal erforderlich. Die erforderlichen Produktaktualisierungen zum Wertschöpfungsbonus sollten mit diesen Anpassungen gebündelt werden. Eine zusätzliche WEP-Aktualisierung des gesamten Produktbestands nur wenige Monate zuvor ist zu vermeiden.

Lieferketten der Hersteller

Die Einführung eines auf Herstellerdeklarationen zum Produktionsort des Kältekreis abstellenden Kriteriums benötigt einen zeitlichen Vorlauf von mindestens sechs Monaten. Die Bedingungen eines zollrechtlichen Kriteriums sollten ein ganzes Jahr vorher bekannt sein.

Während sich der Produktionsort, an welchem der Kältemittelkreis zusammengebaut, mit Kältemittel befüllt und auf Funktionstüchtigkeit endgeprüft wird i.d.R. einfach bestimmen lässt, bringen Ursprungskalkulationen für sämtliche förderfähigen Produkte eine zusätzliche Komplexität. Zumal viele Hersteller ihre Produkte nicht exportieren und daher keine Vorerfahrung mit diesen Verfahren haben. Häufig wird auch nur Teil der Produkte exportiert, sodass entsprechende Kalkulationen auch nur für diesen Anteil der Produktion erstellt werden.

Wenn Unternehmen in Folge des neue Wertschöpfungsbonus ihre Lieferketten umstellen, sollte dies in zeitlicher Hinsicht ermöglicht werden. Es entspricht dem politischen Willen, Beschäftigung und Wertschöpfung im europäischen Wirtschaftsraum zu stärken, Neuansiedlungen von Produktionsstrukturen oder auch die Umstellung auf europäische Zulieferer zu unterstützen.

c) Müssen Übergangsfristen für bereits produzierte Produkte beachtet werden?

Die genannten Zeiträume decken den Abverkauf von Lagerbeständen aus Großhandel und Handwerk ausreichend ab.

2. Wie bewerten Sie die ggf. bestehende Abweichung der Definitionen von den französischen Förderkriterien (Made-in-EU)?

Der BWP unterstützt einen europäisch harmonisierten Ansatz auf Grundlage des IAA. Die französischen Kriterien ähneln den Vorschlägen des BWP für die Einführungsphase. Nach Beschlusslage zum IAA ist jedoch eine Annäherung an die dort festgelegte Ursprungsdefinition sinnvoll und auch für die Weiterentwicklung des französischen Förderprogramms zu erwarten.

3. Definition des Begriffs „Unionsursprung“ ab 1. Juli 2027: Bitte um einen abgestimmten BDH/BWP-Vorschlag für die technische Abgrenzung von wassergeführten und luftgeführten Wärmepumpen.

Der Wertschöpfungsbonus ist in der Richtlinie sowohl für wassergeführte als auch für luftgeführte Wärmepumpensysteme vorgesehen. Dementsprechend sollte auch für alle diese Systeme ein Mindestmaß an Wertschöpfungstiefe als Voraussetzung für den Bonus sichergestellt werden.

Mit Blick auf die Übergangsphase kann für Luft-Luft-Wärmepumpen aufgrund der abweichenden Produktionsstrukturen ein eigenständiger technischer Anknüpfungspunkt erforderlich sein. Der BWP wird sich dazu zu einem späteren Zeitpunkt detailliert äußern.

Für wassergeführten Wärmepumpen sollte ein möglichst einheitlicher Ansatz gelten. Bei Monoblock-Wärmepumpen sollte das Mindestmaß an Wertschöpfung im definierten geografischen Raum ausdrücklich über den Produktionsort des Kältekreises bestimmt werden.

BDH und BWP haben sich darauf geeinigt, diesen über „Endmontage (Zusammenbau), Befüllen und Prüfung des Kältemittelkreises“ zu definieren.

Die drei Fertigungsschritte sollten kumulativ erfüllt werden. So würde unter anderem ausgeschlossen, dass ein bereits weitgehend fertiggestellter Kältekreis importiert und am europäischen Produktionsstandort lediglich in das Gehäuse eingesetzt oder mit wenigen verbleibenden Verbindungen angeschlossen wird, ohne dass dort eine hinreichende Fertigungstiefe entsteht. Insofern ist Endmontage mit Zusammenbau des Kältekreises zu präzisieren.

Diese Definition entspricht dem HP Keymark, das dementsprechend auch in Zweifelsfällen zur Verifizierung herangezogen werden kann. Diese setzt allerdings voraus, dass laut Zertifikat alle Fertigungsorte im Ursprungsraum liegen. Nach HP Keymark schließt dies Orte ein an denen (1) „final assembly of the refrigerant circuit“, (2) „final assembly of refrigerant circuit sub-assemblies (indoor/outdoor units), oder (3) “all the sites where any final control test are performed”. Soweit

relevant sind diese Orte alle für das Keymark anzugeben. Dies gilt für Monoblock- und Splitausführungen.¹

Falls Zweifel fortbestehen, können Werksaudits als zweifelsfreie Nachweise angefordert werden. Für kleinere Hersteller lohnt sich eine Baureihenzertifizierung häufig ohnehin nicht. Für sie wird derzeit einerseits eine Erweiterung des EHPA-Gütesiegels geprüft. Darüber hinaus wären gezielte Werksaudits zur Verifizierung der Kältekreisfertigung mit angemessenen Kosten verbunden, wenn sie auf Zweifelsfälle beschränkt werden.

4. Definition des Begriffs „Unionsursprung“ ab 2028: Erforderliche Wertschöpfungstiefe.

Bitte um qualitative Bewertung der Vorschläge von BDH und BWP. Hierbei bitte auch darstellen, wie die wertbezogene Ursprungskalkulation im Detail durchgeführt wird.

Die Branche wünscht sich eine Orientierung des ab 2028 geltenden Kriteriums am IAA. Dies ist erforderlich, um einen Flickteppich europaweit unterschiedlicher Fördervoraussetzungen zu vermeiden. Allerdings begrüßt der BWP auch die diesjährige Entscheidung der Bundesregierung, den Wertschöpfungsbonus nun im nächsten Jahr einzuführen. Daraus lässt sich schließen, dass das IAA-Verhandlungsergebnis nicht unbegrenzt abzuwarten ist. Ein Ausschöpfen der voraussichtlich dreijährigen Umsetzungsfrist nach Inkrafttreten des IAA lehnt der BWP ab. Die BEG-Richtlinie ist bis Ende 2030 befristet, das endgültige Kriterium sollte ebenso wie Deklarations- bzw. Nachweisverfahren bis Mitte 2027 geklärt sein, damit es Mitte 2028 in Kraft treten kann. Dies wäre bereits fast zwei Jahre nach Inkrafttreten der neuen BEG. Weitere Verzögerungen sollten möglichst vermieden werden.

Der IAA-Entwurf stellt zur Ursprungsdefinition auf vorhandenes Zollrecht ab. Die Einführung gänzlich neuer Kriterien ist also nicht zu erwarten. Es geht – neben der geografischen Dimension – vor allem um die Frage, ob der letzte wesentliche Verarbeitungsschritt der Wärmepumpe und damit die Veränderung der Zollposition ihrer Vorprodukte zur Definition des Unionsursprungs ausreichen könnte, ohne dass ein Mindestmaß an Wertschöpfungstiefe gesichert wäre. Dies würde im Zweifel (zollrechtlich zulässige) Umgehungsmöglichkeiten schaffen, die dem Zweck eines Wertschöpfungsbonus widersprechen. Diese Kernfrage befindet sich allerdings noch in der fachlichen Klärung. Der BWP hat dazu Zollrechtsexperten von PricewaterhouseCoopers (PwC) beauftragt.

Hingegen erscheinen dem BWP wertbezogene Ursprungskalkulationen als gangbare technologie- und Hersteller-neutrale Lösung, die sich nicht umgehen lassen. Bei diesem Verfahren geht es dann vor allem um die Reduktion erforderlicher Bürokratie auf das Notwendige und um Prüfverfahren, die der Sensibilität von Unternehmensdaten gerecht werden.

Gibt es ein EU-harmonisiertes Berechnungsverfahren? Wie aufwendig, vergleichbar und belastbar ist es?

Für die Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs bestehen Verfahren nach dem Zollkodex der Europäischen Union. Inwieweit diese unmittelbar und mit vertretbarem Aufwand auf sämtliche im

¹ HP Keymark Annex B. Requirements for Factory Inspections and Factory Production Control (FPC).
<https://keymark.eu/en/documents/heat-pumps/105-annex-b-fpc-requirements-v3/file>

Wärmeerzeugerportal gelisteten Wärmepumpen übertragen werden können, bedarf einer genaueren Prüfung. Dies betrifft insbesondere die Vergleichbarkeit unterschiedlicher Kalkulationsansätze, den Umgang mit Lieferkettenänderungen sowie den administrativen Aufwand bei einer regelmäßigen Anwendung auf eine große Zahl von Produkten. Voraussichtlich können sowohl die unternehmensinterne Kalkulation als auch eine unabhängige Prüfung durch eine einheitliche Vorstrukturierung des Berechnungsverfahrens erheblich erleichtert werden. Entscheidend ist dabei weniger eine vollständige Offenlegung sämtlicher Kostenpositionen als ein belastbarer Nachweis, dass der vorgegebene Wertschöpfungsschwellenwert überschritten wird. Dafür dürften insbesondere die wertmäßige Zusammensetzung der wesentlichen Komponenten auf Grundlage der Bill of Materials sowie die am europäischen Produktionsstandort (definiert z.B. wie oben über den Kältekreis) erbrachten Fertigungs- und Arbeitsleistungen maßgeblich sein. Eine Vereinfachung ist auch dadurch gegeben, dass die prüfende Instanz in Zweifelsfällen nur interessiert, ob ein bestimmter Schwellenwert überschritten wurde und ob damit das deklarierte Ursprungsland zutrifft. Das bei Verstößen tatsächliche Ursprungsland wäre dann genauso unerheblich wie der exakte Wertschöpfungswert.

Hinweis: Der BWP hat eine externe Prüfung insbesondere der zollrechtlichen Grundlagen, der bestehenden Nachweisverfahren, ihrer Überprüfbarkeit sowie des damit verbundenen Verwaltungsaufwands beauftragt. Die Ergebnisse sollen bis Ende August vorliegen. Ergänzend sollen Anfang September mit den zuständigen Fachbereichen der Hersteller die tatsächlich bestehenden betrieblichen Verfahren und Aufwände ermittelt werden. Von besonderem Interesse ist dabei, inwieweit die für die BEG erforderliche Berechnung an bereits bestehende Ursprungskalkulationen im Export/Importgeschäft anknüpfen kann.

5. Ursprungsnachweis: Wie kann die Ursprungskalkulation sowie Komponentenanforderung überprüft werden?

Der BWP präferiert ein System der Eigendeklaration und Selbstkontrolle. Hersteller sollten die erforderliche Ursprungskalkulation prüffähig vorhalten. Es erscheint weder organisatorisch noch finanziell praktikabel Ursprungskalkulationen für den kompletten Bestand an förderfähigen Produkten des Wärmeerzeugerportals von unabhängigen Stellen überprüfen zu lassen, insbesondere wenn es sich dabei um öffentliche Institutionen wie IHKs oder Zollamt mit begrenzten Bearbeitungskapazitäten handelt. Auch für die Unternehmen kann daraus ein unverhältnismäßig hoher Bürokratieaufwand entstehen, vor allem wenn bei einem ungünstigen Verhältnis von Produktvielfalt und qualifizierten Produktmanagern. Zu prüfen wäre ohnehin, ob sich aus dem regelmäßigen Nachweis auch eine regelmäßige Preisgabe besonders sensibler Unternehmensdaten (z.B. Bill of Materials) gegenüber Dritten ergibt. Dies sollte nach Möglichkeit vermieden werden. In der Gesamtschau plädiert der BWP dafür, auch langfristig auf Deklarationen zu setzen und unabhängige Überprüfungen in Zweifelsfällen einzufordern.

Zur Verifizierung in Zweifelsfällen würden in der Übergangsphase Zertifikate (HP Keymark – mit allen aufgeführten Fertigungsorten im Ursprungsraum) und Werksaudits zur Ausweisung des Produktionsorts dienen.

Nach Übergang zu einem auf Basis des IAA definierten Kriteriums sollte auch die in Zweifelsfällen erforderliche Nachweisunterlage auf dem Zollrecht basieren. Der BWP hat PwC damit beauftragt mögliche Nachweiswege zu prüfen, u.a. verbindliche Ursprungsankünfte (vUA), IHK-

Ursprungszeugnisse und Testate unabhängiger Wirtschaftsprüfer. Wir erwarten ein entsprechendes Gutachten bis Ende August 2026.

Einschätzungen zu bestimmten Nachweisunterlagen:

Verbindliche Ursprungsauskunft (vUA) nach Art. 33 UZK. Dabei entscheidet die zuständige Zollbehörde auf Grundlage des konkret dargestellten Herstellungsprozesses verbindlich über den nichtpräferenziellen Ursprung eines Produkts. Abhängig von der Niederlassung des Herstellers oder Importeurs ist die örtliche Industrie- und Handelskammer oder das Hauptzollamt Hannover zuständig. Allerdings ist die Antragstellung bislang auf konkrete Zollverfahren beschränkt, sodass voraussichtlich eine Sondervereinbarung mit den zuständigen Stellen zu treffen wäre, dass vUA auch für das Inverkehrbringen von in Deutschland produzierten Wärmepumpen beantragt werden können.

Das Zollrecht enthält dabei bereits Sicherungen dagegen, einen Ursprung lediglich durch minimale oder allein zur Umgehung der Ursprungsregeln vorgenommene Verarbeitungsschritte zu begründen. Eine vUA kann daher einen hohen Grad an Rechtssicherheit für die Einordnung einer konkreten Produktionsstruktur schaffen. Allerdings dürfte die Beantragung einer vUA für jedes einzelne im Wärmeerzeugerportal gelistete Modell für die zuständigen Zollbehörden mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sein. Zu untersuchen wäre deshalb, inwieweit vUA für gleichartige Produktionsprozesse beziehungsweise Produktgruppen zusammenfassend ausgestellt werden können und ob die vUA insbesondere als Nachweis in Zweifelsfällen geeignet ist (auch dann wäre aber wohl eine Sondervereinbarung mit den Zollbehörden erforderlich). In gutachterlicher Klärung befindet sich zudem die Frage, ob über das vUA auch die Methode der Ursprungsbestimmung (CTH oder Wertbezug) nachgewiesen werden kann.

IHK-Ursprungszeugnisse. Ursprungszeugnisse sind international etablierte dokumentarische Nachweise des nichtpräferenziellen Warenursprungs (vgl. Art. 61 UZK) und werden in Deutschland von den Industrie- und Handelskammern als öffentliche Urkunden ausgestellt. Die Ausstellung folgt den nichtpräferenziellen Ursprungsregeln des Unionszollkodex und weist grundsätzlich nicht aus, über welche konkrete Ursprungsregel der Ursprung bestimmt wurde und ob insbesondere eine vorgegebene wertbezogene Mindestwertschöpfung erfüllt ist. Zu prüfen wäre daher, ob für die BEG eine ergänzende Bescheinigung oder ein standardisiertes Verfahren entwickelt werden könnte. Damit entspräche diese Form der Bescheinigung einer unabhängigen Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer. IHK-Ursprungszeugnisse werden i.d.R. nur für zu exportierende Waren ausgestellt und können auch nur bei einer am Niederlassungsort des Unternehmens ansässigen IHK beantragt werden.

Unabhängige Bestätigung einer wertbezogenen Ursprungskalkulation. Grundsätzlich könnte auch eine qualifizierte unabhängige Prüfstelle, beispielsweise ein Wirtschaftsprüfer, die zugrunde liegende Kalkulation bestätigen. Ein solches Verfahren könnte durch Ministerium, BAFA und Branche vorstrukturiert werden, um es auf zusammenfassend für an einem Standort produzierte Baureihen zu erstellen. Dabei wäre vorzugeben, ob statt einer aufwendigen Einzelprüfung jedes Modells auch Zusammenfassungen von Vorprodukten oder Arbeitstätigkeiten vorgenommen werden können. Schließlich geht es im Ergebnis nur um das Überschreiten eines bestimmten Schwellenwertes. Dadurch ließen sich u.U. Aufwand und Kosten angemessen so reduzieren, dass daraus nicht wiederum steigende Produktionskosten resultieren. Zu klären wäre ferner der Umgang mit entsprechenden Testaten aus dem EU-Ausland oder anderen Ländern des definierten Ursprungsraums. Gegenüber dem BAFA wäre nur das Ergebnis der Prüfung dazulegen, nicht aber die der Ursprungskalkulation zugrunde liegenden Unternehmensdaten.

Werksaudits, z.B. im Rahmen von HP Keymark. Das HP Keymark sieht Werksaudits an allen Produktionsorten vor, definiert über Endmontage und Endprüfung des Kältekreises. Im Zertifikat sind alle Produktionsorte zu nennen, an denen die Montage des Kältekreises oder die Montage von Außen- oder Inneneinheiten oder Endprüfungen des Kältekreises stattfinden. *„A manufacturing site is defined by the location of the final assembly of the refrigerant circuit or refrigerant circuit sub-assemblies (indoor/outdoor units). All the sites where any final control test defined in point 2.4.2 are performed shall also be considered as manufacturing sites.”* (s.o.). Um sicherzustellen, dass der Kältekreis im Ursprungsraum zusammengebaut wurde, müssen sich dort alle in einem Zertifikat genannten Produktionsorte befinden.

Auch für das EHPA-Gütesiegel wird bereits die optionale Einführung eines „Local Content Audits“ diskutiert. Ferner werden im Rahmen der Umsetzung von DIN EN ISO 9001 (Qualitätsmanagement) Audits von Produktionsstrecken durchgeführt.

6. Technische Implementierung: Welche Nachweise sind veröffentlicht oder können veröffentlicht werden? Welche Nachweise müssten beim BAFA wegen Vertraulichkeit hinterlegt werden?

Der BWP plädiert für ein System der und Herstellerdeklarationen und Selbstkontrolle innerhalb der Branche. Grund dafür ist nicht allein der bürokratische Aufwand, sondern auch die Sensibilität der je nach Nachweis erforderlichen Unternehmensdaten. Eine Übermittlung solcher Daten an das BAFA wäre weder im Interesse der Unternehmen noch des Durchführers selbst. Ohnehin könnten Wertkalkulationen durch das BAFA nicht geprüft werden. Beim Vorgehen über eine IHK oder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer könnte eine grundsätzliche Bestätigung ausreichen, dass eine bestimmte Wertschöpfungsschwelle mit dem Produkt überschritten wurde. Auch hierzu wäre dann eine gewisse Vorstrukturierung, z.B. durch ein Formblatt, erforderlich.

7. Ombudsstelle. Wie könnte ein Grobkonzept aussehen?

Die Einrichtung einer Ombudsstelle kann sinnvoll sein, um als Vermittlerin zwischen Unternehmen, Branche und BEG-Durchführern zu fungieren. Sie kann bspw. Unternehmen bei der Ursprungskalkulation unterstützen, verfügbare Nachweise zwischen Unternehmen und Förderdurchführern vermitteln, anonyme Nachfragen für Unternehmen ermöglichen, oder Formblätter für die Ursprungsdeklaration bereitstellen.

Weder Ombudsstelle noch BAFA als Durchführer des Wärmeerzeugerportals sollten jedoch eine materiell-rechtliche Prüfung zollrechtlicher Ursprungskalkulationen vornehmen oder Einsicht in vollständige Kalkulationen, sensible Komponentenkosten und umfassende Zolldokumente verlangen. Um die Vertraulichkeit von Unternehmensprozessen zu wahren, sollten die Hersteller diese Unterlagen im regulären Verfahren nicht vorlegen müssen.

Kommt es zu Unstimmigkeiten bei den Deklarationen würde die Ombudsstelle zusammen mit dem BAFA prüfen, ob sich der Anfangsverdacht eines Verstoßes erhärten lässt. Je nach Art des Anfangsverdachts käme dafür z.B. eine Anforderung einzelner, unbedenklicher Unterlagen, ein

Werksbesuch (in Deutschland) oder eine Produktsichtung in Betracht. Davo abhängig wäre im nächsten Schritt das Testat eines staatlich vereidigten Wirtschaftsprüfers vorzulegen, dass die Deklaration des Ursprungsorts korrekt war. Als letzte behördliche Instanz empfiehlt sich u.U. (s.o.) das Vorgehen über eine verbindliche Ursprungsauskunft, die auf Basis einer wertbezogenen Ursprungskalkulation erstellt wurde.

Abhängig von den genauen Aufgaben wäre der BWP bereit und qualifiziert, eine solche Ombudsstelle einzurichten. Schon heute nimmt der Verband vergleichbare Aufgaben wahr. Er betreut vertrauliche herstellerspezifische Produktdaten zur Pflege der BWP-Praxistools, insbesondere:

- Produktspezifische Schallleistungsdaten für den **Schallrechner**
<https://www.waermepumpe.de/werkzeuge/schallrechner/>
- Produktspezifische COP-Angaben gem. VDI 4650 Blatt 1: 2024-02 für den **JAZ-Rechner**
<https://www.waermepumpe.de/werkzeuge/jaz-rechner/>
- Produktspezifische Leistungsdaten für den **BWP-Lösungsnavigator**
<https://www.waermepumpe.de/werkzeuge/loesungsnavigator>
- Produktspezifische Effizienzwerte für das **EHPA-Gütesiegel**
<https://www.waermepumpe.de/normen-technik/europaeisches-guetesiegel/>

Der BWP betreut zusammen mit dem BDH auch die monatliche Absatz- sowie die jährliche Kältemittelstatistik. Die Umsetzung erfolgt hier allerdings Compliance-konform über einen Dienstleister und ohne Einsicht in Unternehmensdaten.